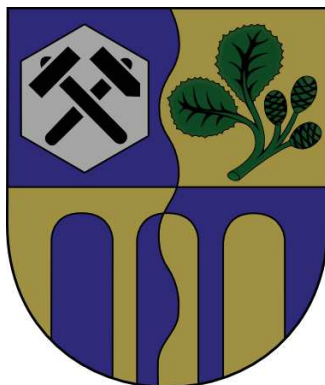


SATZUNG

der

FREIWILLIGEN FEUERWEHR NISTERTAL

*(schließt die Ordnungen
des MZ und der JF mit ein)*



FF NISTERTAL



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR NISTERTAL

und hat seinen Sitz in

57647 NISTERTAL

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sowie der Feuerwehrverordnung die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen durch Schadensfeuer und Katastrophen drohen. Zu diesem Zweck schult und bildet er die aktiven Mitglieder entsprechend den Vorschriften aus.
2. Gleichzeitig verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist weiter die Förderung der Kultur. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person sein, die die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften erfüllt oder musikalisch begabt und interessiert ist. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv tätig zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt, wenn es sich um besonders verdiente Feuerwehrkameraden oder Personen handelt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- Satzungsänderung am 24.11.2012, s. letzte Seite

§ 4

Eintritt

Für den Eintritt in den Verein wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Fall der Gesamtvorstand. Es ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen.

- Satzungsänderung am 27.11.2015, s. letzte Seite

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an Übungen und Einsätzen sowie an den Proben des Musikzuges teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

- Satzungsänderung am 25.11.2006, s. letzte Seite

§ 7

Pflichten des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Bei Beerdigung aktiver Feuerwehrkameraden oder Ehrenmitgliedern erweist der Verein durch eine Abordnung mit Fahnenträger und Kranzniederlegung dem Verstorbenen die letzte Ehre. Der Musikzug spielt auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen. Bei Beerdigung passiver Mitglieder wird ein Blumengebilde überbracht.

- Satzungsänderung am 25.11.2006, s. letzte Seite
- Satzungsänderung am 27.11.2015, s. letzte Seite

§ 8

Verwendung der Finanzmittel

Sämtliche Einnahmen fließen in die Vereinskasse. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch einen Hinweis im amtlichen Mitteilungsblatt einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und Änderung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenverwalter
- d) der Schriftführer.

Dem erweiternden Vorstand gehören an:

- a) Wehrführer
- b) Jugendfeuerwehrwart
- c) Vertreter des Musikzuges
- d) drei Beisitzer (Kassierer, Vertreter der Passiven, Vertreter der Alterskameraden).

§ 12

Vertretung, Wahlen

Die Vertretung des Vereins kann nur von Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden. Jedes ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, muss diesem Wunsch entsprochen werden. Bei zwei Wahlbewerbern erfolgt automatisch geheime Wahl.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75 v.H. der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der allein vertretungsberechtigte Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Nistertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.1996 beschlossen.

Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Nistertal, 23. November 1996

_____ (1. Vorsitzender)

_____ (2. Vorsitzender)

_____ (Schriftführer)

_____ (Kassenwart)

letzte Seite: Satzungsänderung

Satzungsänderung

Am 25.11.2006 wurde bei der Jahreshauptversammlung folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 6

Die Beitragspflicht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7

Außerdem schaltet der Verein eine Anzeige in der Tageszeitung bei Tod eines aktiven Mitgliedes (Einsatzabteilung, Alterskameraden, Jugendfeuerwehr, Musikzug).

Am 24.11.2012 wurde folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3

Nach 65-jähriger Mitgliedschaft im Verein erhält das Mitglied automatisch die Ehrenmitgliedschaft. Mitglieder, die mindestens 25 Jahre als Wehrführer oder Vorsitzender in der Feuerwehr Nistertal tätig sind, erhalten ebenfalls automatisch die Ehrenmitgliedschaft.

Am 27.11.2015 wurde folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Ergänzung § 5

d) durch Streichung

Das Mitglied ist durch den geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste als solches zu streichen, wenn der Beitrag, Übungsbeiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung nicht gezahlt werden. Auf diese Frist ist in der Mahnung hinzuweisen. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder im Einzelfall wertmäßig abzugelten.

§ 7

Bei Beerdigung aktiver Feuerwehrkameraden, Vorstands- u. Ehrenmitglieder und ehemaliger Vorstandsmitglieder, sofern sie noch Mitglied im Verein sind, erweist der Verein durch eine Abordnung mit Fahnenträger und Kranzniederlegung dem Verstorbenen die letzte Ehre. Der Musikzug spielt auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen. Bei Beerdigung passiver Mitglieder wird ein Blumengebinde überbracht. Außerdem schaltet der Verein eine Anzeige in der Tageszeitung bei Tod eines aktiven Mitgliedes (Einsatzabteilung, Alterskameraden, Jugendfeuerwehr, Musikzug).